

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

**PRESSEMITTEILUNG** 

6. Oktober 2020

## Europäischer Gerichtshof: Anlasslose Vorratsdatenspeicherung bleibt verboten

Der europäische Gerichtshof (EuGH) bestätigte mit seinen heutigen Entscheidungen, dass die anlasslose Vorratsdatenspeicherung (VDS) nicht mit dem europäischen Recht vereinbar ist. Entgegenstehende nationale Gesetze zur Überwachung der Telekommunikation und des Internetverhaltens der Bevölkerung sind daher unwirksam. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Dr. Stefan Brink begrüßt: "Das Urteil stärkt die Rechte der europäischen Bürgerinnen und Bürger und schützt sie vor unverhältnismäßigen Eingriffen in ihre persönlichen Freiheiten, die gerade von Sicherheitspolitikern immer wieder gefordert werden."

Allerdings relativiere der EuGH seine bislang völlig klare Absage an jede Vorratsdatenspeicherung, wenn er Spielräume für solche Überwachungen im Falle der "konkreten und ernsthaften Bedrohung der nationalen Sicherheit" sieht. Dazu LfDI Stefan Brink: "Es ist bedauerlich, dass der EuGH von seiner glasklaren Ansage "Keine VDS" abrückt und damit eine nationale Debatte um eine "situative VDS" neu entfacht. Diese Debatte können wir gerade in Zeiten von Corona, wo Grundrechte wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ohnehin schon unter Druck geraten, so gut brauchen wie Keuchhusten."

Jede anlasslose Vorratsdatenspeicherung sei schädlich, so LfDI Brink weiter. Nach wissenschaftlicher Analyse nutze sie den Sicherheitsbehörden nicht wirklich – statt-dessen würden Millionen unbescholtener Bürgerinnen und Bürger durchleuchtet und beim Internetsurfen ausspioniert. "Strafverfolgung sollte sich gegen Verdächtige richten – nicht gegen jedermann. Die 450 Millionen Europäer wollen moderne Kommuni-

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de · www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

kationsmittel wie das Internet überwachungsfrei nutzen – und sollen das auch in Zukunft unbeschwert tun können!", so Brink abschließend.

Das Europäische Gericht hatte sich mit Verfahren aus Frankreich, Großbritannien und Belgien befasst und die dortige Vorratsdatenspeicherung zurechtgestutzt.

Für Rückfragen erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 0711/615541-23 und per mail: <a href="mailto:pressestelle@lfdi.bwl.de">pressestelle@lfdi.bwl.de</a>

Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Informationsfreiheit finden Sie im Internet unter <a href="www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de">www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de</a> oder unter <a href="www.datenschutz.de">www.datenschutz.de</a>.

Die Pressemitteilung ist im Internet abrufbar unter <a href="http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de">http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de</a>.